

Scharbeutzer Schützenverein von 1954 e.V.

Speckenweg 5 · 23683 Scharbeutz · www.scharbeutzer-schuetzenverein.de · info@scharbeutzer-schuetzenverein.de



Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Scharbeutzer Schützenverein von 1954 e.V.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Lübeck eingetragen und hat seinen Sitz in Scharbeutz.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO).
- (2) Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, durch Pflege von sportlichen Übungen und Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten verwirklicht.
- (3) Der Verein dient weiter dem Zweck, die Schützentradition und das Schützenbrauchtum zu pflegen und zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder jedoch erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V. und damit des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie des Kreisschützenverbandes Ostholstein e.V.
- (7) Der Verein erkennt die Satzungen der übergeordneten Verbände und die Schießsportordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - 1.1 Mitglieder über 18 Jahre
 - 1.2 Mitglieder unter 18 Jahre
 - 1.3 Ehrenmitglieder
 - 1.4 Fördernde Mitglieder
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
- (3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedsbescheinigung sowie ein Exemplar der Vereinsatzung.
- (5) Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
- (6) Mitglieder, die sich um den Verein in Besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Schießsportanlagen und allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vereinsvorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu folgen.
- (3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz ergangener Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- (5) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht; wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 5 Abs.3 und 4 ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig.

- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Einrichtungen.

§7 Mitgliedbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gem. §2 zu verwenden.

§8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
- 1.1 Vorsitzenden
 - 1.2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 Rechnungsführer
 - 1.4 Schriftführer
 - 1.5 Jugendwart
 - 1.6 Vorsitzenden des Sportausschusses
 - 1.7 Vorsitzenden des Festausschusses
 - 1.8 Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - 1.9 Vorsitzenden des Ehrenrates.
- (2) Der Vorsitzende sowie alle Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden auf 3 Jahre, alle anderen Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der amtierende Schützenkönig sowie Ehrenvorstandsmitglieder und Pressewart sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt, darunter stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Einzelbefugnisse, auch kommissarische Ämtervertretungen, erteilen.
- (6) Vom Vorstand sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- 6.1 Führung des Vereins
 - 6.2 Planung von Veranstaltungen des Vereins sowie Bestellung von Arbeitskreisen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.
 - 6.3 Treffen von Entscheidungen in allen satzungsrelevanten Fragen. Dazu sind regelmäßig Vorstandssitzungen abzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu leiten sind. Die Einladung dazu hat schriftlich mit der Tagesordnung durch den Schriftführer zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
 - 6.4 Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden, sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher auf der Internetseite des Scharbeutzer Schützenvereins sowie durch Aushang im Schützenhaus mit Angabe eines angemessenen Schlusstermins für Anträge veröffentlicht.
Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Scharbeutzer Schützenvereins und durch Aushang im Schützenhaus zu erfolgen. Zusätzlich wird schriftlich eingeladen. Das Nichterhalten einer schriftlichen Einladung stellt keine Verletzung der Einladungspflicht dar. Zur Wahrung der Schriftform genügt bis auf Widerspruch des Mitgliedes der Versand einer E-Mail.
- (4) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten

- 4.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 4.2 Ehrungen
- 4.3 Bericht des Vorsitzenden
- 4.4 Bericht des Rechnungsführers
- 4.5 Bericht des Jugendwartes
- 4.6 Berichte aus den Ausschüssen
- 4.7 Bericht aus dem Ehrenrat
- 4.8 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- 4.9 Wahlen
- 4.10 Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages
- 4.11 Anträge
- 4.12 Verschiedenes

Die Berichte 4.5 – 4.7 können der Mitgliederversammlung auch schriftlich vorgelegt werden.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur zur Beschlussfassung kommen, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tagesordnung beim Vorsitzenden eingereicht worden sind und so Teil der Tagesordnung werden.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Außerordentl. Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9.

§11 Besondere Mehrheiten

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Zustimmung von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu informieren.

2. Fusion mit einem anderen Verein.

3. Auflösung des Vereins.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Rechnungslegung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§13 Jugendwart und Jugendsprecher

- (1) Jugendwart, stellvertretender Jugendwart und Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt, dabei soll der Jugendsprecher Jungschütze und mindestens 16 Jahre alt sein. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen (siehe Jugendordnung).
- (3) Jugendwart und Jugendsprecher haben sich in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Sportausschusses um die Belange des Schützennachwuchses zu kümmern; dabei haben sie
 - 3.1 neue Jugendliche für den Verein zu gewinnen
 - 3.2 sie für den Schießsport zu begeistern
 - 3.3 echte Kameradschaft zu pflegen

§ 14 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie setzt sich aus dem Jugendwart und den Jungschützen zusammen. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die den gültigen Richtlinien des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein entsprechen muss.

§ 15 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1 Sportausschussvorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - 1.2 drei Schützenmeistern
 - 1.3 ggf. Spartenleitern für
 - Luftdruckwaffen
 - Sportpistole
 - Kleinkaliber
 - Vorderlader

- Tontaubenschießen

- Bogenschießen

1.4 Waffenwart, (Wahl durch den Sportausschuss)

1.5 Gerätewart, (Wahl durch den Sportausschuss)

1.6 Jugendwart und stellvertretenden Jugendwart

1.7 Jugendsprecher

Übungsleiter ohne Amt aber mit gültiger Lizenz, gehören automatisch dem Sportausschuss an.

(2) Der Sportausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich

2.1 Durchführung aller Schießsportveranstaltungen des Vereins

2.2 Strenge Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen auf den einzelnen Schießständen

2.3 Pflege und Sauberhaltung der Schießsportanlagen

2.4 Pflege und Erhalt von Waffen und Gerät sowie die Führung von Waffen- und Gerätelisten

2.5 Disposition von Munitions- und Schießscheibenbeständen sowie die Führung von laufenden Bestandsnachweisen

2.6 Beachtung der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes

2.7 Förderung der Jugendarbeit des Vereins durch Vorlage entsprechender Konzepte

2.8 Überwachung der Einhaltung der Bestimmung des Waffengesetzes

(3) Die Neubeschaffung von Waffen und Gerät wird mehrheitlich im Sportausschuss entschieden und ist in Form eines schriftlichen Antrages, dem auch das Abstimmungsergebnis zu entnehmen ist, dem Vorstand vorzulegen.

(4) Die schießsportlichen Abrechnungen sind von zwei Sportausschussmitgliedern für die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu unterschreiben und dem Rechnungsführer zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Disposition von neuen Waffen und Gerät sowie von Munition hat so zu erfolgen, dass die benötigte Summe im Rahmen des Haushaltskostenvoranschlages eingeplant werden kann.

§ 16 Wirtschaftsausschuss

(1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern

1.1 Wirtschaftsausschussvorsitzenden

1.2 Rechnungsführer

1.3 drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt sind.

(2) Der Wirtschaftsausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich

2.1 Überwachung und Sicherstellung einer soliden wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage des Vereins

2.2 Vertragsangelegenheiten und deren Überwachung

2.3 Erarbeitung von Vorschlägen für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am und im Schützenhaus zwecks Vorlage an den Vorstand

2.4 Vorbereitung des Haushaltskostenvoranschlages

§ 17 Festausschuss

(1) Der Festausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern

1.1 Festausschussvorsitzenden

1.2 Vorstand nach § 8 Nr. 4

1.3 weiteren Vereinsmitgliedern, die der Vorsitzende nach Bedarf bestimmen kann.

- (2) Der Festausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich
 - 2.1 Planung und Durchführung des Schützenfestes
 - 2.2 Planung und Durchführung von weiteren Vereinsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sportausschuss sowie dem Pächter des Schützenhauses, wenn dies erforderlich ist.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Mit Ausnahme des Ehrenratsvorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er leitet auch die Sitzung.
- (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind und entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim. Der gefasste Beschluss ist unter Angabe der mitwirkenden Ehrenratsmitglieder schriftlich niederzulegen und vom Ehrenratsvorsitzenden zu unterschreiben. Eine schriftliche Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Der Sitzungstermin ist dem Vorstand und allen am Verfahren Beteiligten 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (6) Unmittelbar nach erfolgter Antragsstellung muss der Ehrenrat den am Verfahren Beteiligten von der Antragsstellung Kenntnis geben.
- (7) Den Beteiligten muss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Schriftliche Anträge an den Ehrenrat können stellen
 - 8.1 Mitglieder
 - 8.2 Ausschüsse
- (9) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben
 - 9.1 Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
 - 9.2 Ahndung ehrenrührigen Verhaltens von Vereinsmitgliedern
- (10) Über die Zuständigkeit in besonderen Fällen entscheidet der Ehrenrat selbstständig. Er ist frei in seiner Verhandlungsführung. Die Entscheidungen sind verbindlich.
- (11) Der Ehrenrat kann feststellen, dass eine Verfehlung nicht vorliegt oder als Strafe aussprechen
 - 11.1 einen Verweis
 - 11.2 einen strengen Verweis, ggfs eine Geldbuße soweit vom Verein materieller Schaden entstanden ist
 - 11.3 die zeitweilige Ausschließung von Wettkämpfen
 - 11.4 Verbot der Ausübung von Ehrenämtern
 - 11.5 zeitweiliges Verbot des Tragens der Uniform
 - 11.6 Vorschlag zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Vorstand

§ 19 Ausschüsse

Neben den bestehenden Ausschüssen (siehe §§15-18) kann der Vorstand weitere Ausschüsse einrichten.

§ 20 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, gegenüber seinen Mitgliedern, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Scharbeutzer Schützenverein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die dieses Mitglieder bei jeglicher Schützenverein-Veranstaltung erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 21 Ordnungen

- (1) Der Vorstand hat zur Durchführung der Satzung folgende Ordnungen zu erlassen
 - 1.1 Geschäftsordnung
 - 1.2 Uniform, Rangabzeichen- und Ehrenordnung
 - 1.3 Benutzungsordnung für die Schiesssportanlage des Vereins
 - 1.4 Hausordnung
- (2) Die Ordnungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 22 Auflösung

- (1) Ein Antrag zur Auflösung muss von zwei Dritteln der Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Für die Zustimmung zum Auflösungsvertrag ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn nicht mehr als 7 Mitglieder widersprechen.
- (3) Bei Auflösung des Scharbeutzer Schützenvereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen nach Auflösung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Scharbeutz zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der sportlichen Jugend.

§ 23 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung u. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (3) Weiter stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in analogen und digitalen Medien zu. Die Einwilligung gilt bis zu ihrem Widerspruch.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Scharbeutzer Schützenvereins von 1954 e.V. am 03. September 2021 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt nach ihrem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lübeck in Kraft.
- (3) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.
- (4) Bestehende Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Satzung nach Inkrafttreten anzupassen.